

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

9.) Decret an den Geheimen Rath,

das Habersammeln betreffend;

vom 4ten März 1826.

Se. Königliche Majestät haben ersehen, was wegen eines, über die Interpretation des Generalis vom 31. Mai 1785, das Habersammeln betreffend, bei der Landesregierung entstandenen Zweifels, unterm 22sten November vorigen Jahres von diesem Collegio angezeigt, und wohin vom Geheimen Rathe das, über dessen Erledigung, eröffnete rätliche Gutachten, mittelst Vortrags vom 21sten Januar ai. curr., gerichtet worden ist.

Wenn denn Höchst dieselben der Ansicht, daß, nach Maßgabe jenes Generalis, das Recht, das Habersammeln zu verpachten, oder Concession dazu zu ertheilen, unter der darinnen festgesetzten Beschränkung, daß die Verpachtung oder Concessionsertheilung nicht an Ausländer oder für das Ausland geschehe, ein mit der Patrimonial-Berichtbarkeit jederzeit verknüpftes polizeiliches Befugniß sei, und keiner besondern Beweiskung bedürfe, Ihren Weisfall ertheilet haben; Als soll sich nach solcher Entscheidung geachtet, und,